

# Datenschutz im Verein – wahren Sie die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung haben alle Vereine die persönlichen Angaben ihrer Mitglieder erfasst und in der EDV gespeichert. Diese Daten sind auf keinen Fall für jedermann zugänglich und dürfen auch nicht einfach an Dritte weitergegeben werden. Das Datenschutzgesetz regelt, wie Sie sorgsam mit Mitgliederdaten umgehen. Sichern Sie sich und den Verein mit genauen Satzungsformulierungen und Erklärungen zum Datenschutz frühzeitig ab.

## Welche Angaben zu den Mitgliedern werden im Verein gespeichert?

In der Regel werden mindestens folgende Daten der Mitglieder gespeichert:

- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Alter,
- Telefon, Fax und/oder E-Mail-Adresse,
- Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sparten,
- Funktion im Verein.

Bei Bestehen einer Einzugsermächtigung wird auch die Bankverbindung gespeichert.

## Wie werden die Mitgliederdaten im Verein verwendet?

Diese Daten werden nicht nur für die eigene Mitgliederverwaltung verwendet sondern auch – zumindest teilweise – an Stellen außerhalb des eigenen Vereinsbereichs weitergegeben.

Beispiele hierfür sind:

- Meldungen/Mitteilungen an den Landessportbund (Sportabzeichen, Ehrungen),
- Meldungen/Mitteilung an Sport-Fachverbände (Startpass),
- Pressemitteilungen (Sportergebnisse, Ehrungen).

Aber auch Mitteilungen innerhalb der eigenen Mitglieder sind üblich.

- Geburtstage in der Vereinszeitung,
- Aushänge am schwarzen Brett.

Zudem werden verstärkt Meldungen und damit auch persönliche Daten auf der vereinseigenen Homepage einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 06.08.2014 | Autor: Ulrich Goetze

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).

## **Was regelt das Datenschutzgesetz?**

Rechte und Pflichten über den Umgang mit Daten sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG). Geregelt wird die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Vom Grundsatz her dürfen personenbezogene Daten nur gespeichert werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1). Jedoch kann auf die Einwilligung verzichtet werden, wenn der Betroffene auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt hat (§ 4 Abs. 3 und § 33 Abs. 2).

## **Darf der Verein Daten weitergeben?**

Grundsätzlich darf der Verein die Daten der Mitglieder für andere Zwecke nur speichern, verändern oder nutzen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben (§ 14 Abs. 2 Nr. 2). Sie können auf diese Zustimmung verzichten, wenn offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

Auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere Stellen ist grundsätzlich zulässig (§ 16 Abs. 1). Bei der Weitergabe für Werbezwecke darf neben Namen, Berufs- bzw. akademischen Angaben und Anschrift nur das Geburtsjahr, nicht jedoch der Geburtstag, übermittelt werden (§ 28 Abs. 3). Bei jeder Weitergabe von Daten trägt immer der Übermittelnde die Verantwortung für die Zulässigkeit und die Prüfung, dass keine schutzwürdigen Interessen verletzt werden.

## **Dürfen die Mitglieder der Datenübermittlung widersprechen?**

Jede Person, über die Daten gespeichert sind, kann einer Übermittlung seiner Daten für Zwecke der [Werbung](#) widersprechen. Sie als Verein müssen die Daten dann entsprechend sperren.

## **Braucht der Verein einen Datenschutzbeauftragten?**

Sind im Rahmen der Vereinsverwaltung mehr als vier Personen mit der Verwaltung der Mitgliedsdaten beschäftigt, muss Ihr Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 4f Abs. 1). Diese Person kann jemand aus der Geschäftsstelle oder dem Mitgliederkreis sein (interner Beauftragter) oder eine externe Firma.

## **Welche Konsequenzen haben Verstöße gegen das Datenschutzgesetz?**

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 06.08.2014 | Autor: Ulrich Goetze

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes können je nach Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld oder sogar als Straftat geahndet werden.

### **Regeln Sie den Datenschutz in der Vereinssatzung!**

Wir empfehlen, den Datenschutz in die Vereinssatzung aufzunehmen. Darüber hinaus empfehlen die Datenschutzbeauftragten der Länder, die die Satzungsvorschrift erarbeitet haben, von jedem Mitglied die Einwilligung zur Nutzung seiner Daten durch Unterschrift ausdrücklich einzuholen.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 06.08.2014 | Autor: Ulrich Goetze

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).